



Anforderungen zur Zertifizierung nach ISCC-EU

[ISCC](#) ist ein globales Zertifizierungssystem für die Nachhaltigkeitszertifizierung von Biomasse, Strom/Wärme und Biokraft- und Biobrennstoffen, das die verbindlichen Rechtsanforderungen aus der Erneuerbare Energien Richtlinie ([2018/2001/EG – RED II](#)) sicherstellt. Die ISCC-EU Zertifizierung sichert Ihnen den Zugang zum europäischen Biokraftstoffmarkt.

Die GUTcert zertifiziert seit 2009 nach dem ISCC-Standard und verfügt so über umfangreiche Erfahrungen auf diesem Gebiet. Bei den folgenden Schnittstellen besteht eine Zertifizierungspflicht: Landhändler, Sammler von Abfällen und Reststoffen, Konversionsanlagen und Lieferanten. Landwirte, Anfallstellen für Abfälle und Reststoffe sowie Warenlager werden stichprobenartig im Rahmen der Zertifizierung ihrer angegliederten Schnittstelle auditiert.

Was sind die wichtigsten Anforderungen, die ein Unternehmen umsetzen muss?

1. Selbsterklärung

- ▶ [Landwirtschaftsbetriebe](#) bzw. [Anfallstellen](#): Mithilfe einer unterschriebenen Selbsterklärung muss gegenüber dem Ersterfasser bzw. der Sammelstelle nachgewiesen werden, dass die erzeugte Biomasse den ISCC-Nachhaltigkeitskriterien entspricht.
- ▶ Ersterfasser bzw. Sammler: Die Selbsterklärung, die vom Lieferanten entweder für eine Lieferung bzw. maximal ein Jahr ausgestellt werden kann, muss aufbewahrt und im Zuge einer stichprobenartigen Überprüfung vorgelegt werden. Die entsprechenden nachhaltigen und nicht-nachhaltigen Wareneingänge müssen spezifisch in die Massenbilanz übertragen werden.

2. Lieferdokumentation

- ▶ Jede [Biomasselieferung](#) für die Erzeugung nachhaltiger flüssiger Biobrennstoffe und Biokraftstoffe muss
 - unverwechselbar gekennzeichnet sein (z.B. durch eine Identifikationsnummer)
 - zur Ermittlung der Menge gewogen oder gemessen worden sein
 - durch die Angabe der Zertifikatsnummer auf den Frachtpapieren eindeutig gekennzeichnet sein
 - bezüglich ihres THG-Emissionswertes für jedes spezifische Element bzw. mit „(disaggregierter) Standardwert angewendet“ gekennzeichnet sein.



Anforderungen zur Zertifizierung nach ISCC-EU

3. Massenbilanzierung

- ▶ Ein [Massenbilanzierungssystem](#) muss für jeden Standort (auch für Läger) einzeln geführt werden und ist substratspezifisch.
- ▶ Ein Massenbilanzierungssystem ermöglicht die physische Vermischung von Rohstoff- bzw. Biokraftstofflieferungen mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitseigenschaften. Es schreibt jedoch vor, dass Informationen zu den Nachhaltigkeitseigenschaften von Teillieferungen bilanziell getrennt erfasst werden.
- ▶ Die Massenbilanz ist positiv, wenn unter Berücksichtigung der Konversionsfaktoren mehr nachhaltige Biomasse eingeht als verkauft wird. Dem Wirtschaftsbeteiligten steht es frei, einen Massebilanzzeitraum festzulegen, der jedoch 3 Monate nicht überschreiten darf.
- ▶ Bei Erzeugern und Ersterfassern (ausschließlich) von land- oder forstwirtschaftlicher Biomasse kann der Bilanzzeitraum auf 12 Monate verlängert werden, sofern kein Defizit über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten entsteht.

4. Treibhausgas-Berechnung

- ▶ Das Treibhausgas-Minderungspotential von Biokraft- und Biobrennstoffen muss nachgewiesen werden. Jeder Wirtschaftsbeteiligte ist daher verpflichtet, die THG-Emissionen der von ihm erzeugten bzw. gelieferten Biomasse anzugeben.
- ▶ Zur [Berechnung der Treibhausgasemissionen](#) können sowohl disaggregierte Standardwerte (vgl. Anh. V [D] bzw. [E] und Anh. VI [C] der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie RED II [Corrigenda](#) vom 25.09.20) als auch tatsächliche Werte (vgl. Anh. V [C] bzw. Anh. VI [B] der Richtlinie (EU) 2018/2001) verwendet werden. Des Weiteren können [NUTS2-Werte](#) für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse verwendet werden. Beachten Sie bitte, dass nicht für alle Biomassearten Standardwerte verfügbar sind.
- ▶ Die THG-Werte des finalen Kraftstoffs müssen im Nachhaltigkeitsnachweis angegeben werden. Der Grenzwert für die Treibhausgasminderung liegt bei mindestens 50% (bei Inbetriebnahme vor dem 05.10.2015, 60% nach dem 05.10.2015 bzw. 65% nach dem 01.01.2021).

Weiterführende Informationen und Systemgrundlagen

Für Nachhaltigkeitszertifizierungen im Biokraftstoffsektor steht das ISCC-EU System zur Verfügung. [Hier](#) finden Sie alle ISCC-Systemdokumente und [hier](#) weiteres Informationsmaterial zur Zertifizierung nach ISCC. Für die Strom- und Wärmeproduktion im Biomassebereich kann alternativ auch eine Zertifizierung über das [SURE-System](#) gewählt werden, die ebenfalls [anbieten](#).

Ihre Ansprechpartnerinnen bei der GUTcert: Frieda Becker, Tel.: +49 30 2332021-34, Mail: frieda.becker@gut-cert.de
Tania Schwarzer, Tel.: +49 30 2332021-72, Mail: tania.schwarzer@gut-cert.de